

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

am 26. September 2021

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart umfasst
 - den Wahlkreis Nr. 258 Stuttgart I mit den Stadtbezirken Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieeningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West und Vaihingen;
 - den Wahlkreis Nr. 259 Stuttgart II mit den Stadtbezirken Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf und Zuffenhausen.

Stuttgart ist in 260 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 5. September 2021 zugesandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wer in Erfahrung bringen möchte, ob sein Wahlraum barrierefrei/rollstuhlgeeignet zugänglich ist, kann dies der Wahlbenachrichtigung entnehmen oder unter der Rufnummer 216-92233 oder im Internet (www.stuttgart.de/bundestagswahl) in Erfahrung bringen.

Jedem allgemeinen Wahlbezirk ist ein Briefwahlbezirk zugeordnet. Die Briefwahlvorstände werden am Wahlsonntag um 13.00 Uhr im selben Wahlgebäude wie die entsprechenden allgemeinen Wahlvorstände einberufen. Am Samstag und Sonntag vor der Bundestagswahl eingehende Wahlbriefe werden in der Schmalen Straße 13, 70173 Stuttgart, nach Stadtbezirken getrennt, ausgezählt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll;

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine im Wahlraum oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für welchen der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt Stuttgart, Eberhardstraße 37, Postfach 104336, 70038 Stuttgart, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss der Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder-

mann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind gleichfalls öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Bei der Bundestagswahl am 26. September 2021 werden in den Wahlbezirken 002-04, 002-11, 003-17, 004-07, 004-10, 004-15, 004-16, 004-19, 005-16, 005-17, 006-02, 006-20, 006-23, 007-03, 008-03, 008-04, 010-03, 012-01, 012-09, 013-11, 017-04, 019-01, 019-06, 020-03, 020-08, 020-20, 021-03, 022-06, 023-03 und 023-12 sowie in den Briefwahlbezirken 004-65, 004-69, 006-61, 006-70, 006-73, 010-61, 020-58, 020-61, 020-62, 020-70, 023-53 und 023-62 wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wähler gemäß §§ 2, 6 des Wahlstatistikgesetzes durchgeführt. Hierfür werden Stimmzettel verwendet, aus denen das Geschlecht und die Geburtsjahresgruppe der Wählerin und des Wählers zu erkennen sind; andere Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken nicht zugelassen. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.

Nähere Informationen erhalten Sie vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Stuttgart, 10. August 2021

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister